

N. 96 - 748

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 84]

29 FEBRUARI 1996. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 17 juli 1989 betreffende de economische samenwerkingsverbanden en van wettelijke bepalingen tot wijziging van die wet

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gezien de ontwerpen van officiële Duitse vertaling :

van de wet van 17 juli 1989 betreffende de economische samenwerkingsverbanden,

van artikel 16 van de wet van 29 juni 1993 tot wijziging, wat de fusies en splitsingen van vennootschappen betreft, van de wetten op de handelsvennootschappen, gecoördineerd op 30 november 1935,

van hoofdstuk VII van de wet van 13 april 1995 tot wijziging van de wetten op de handelsvennootschappen, gecoördineerd op 30 november 1935,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat van Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

van de wet van 17 juli 1989 betreffende de economische samenwerkingsverbanden,

van artikel 16 van de wet van 29 juni 1993 tot wijziging, wat de fusies en splitsingen van vennootschappen betreft, van de wetten op de handelsvennootschappen, gecoördineerd op 30 november 1935,

van hoofdstuk VII van de wet van 13 april 1995 tot wijziging van de wetten op de handelsvennootschappen, gecoördineerd op 30 november 1935.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 29 februari 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

F. 96 - 748

MINISTÈRE DE L'INTERIEUR

[C - 84]

29 FEVRIER 1996. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 17 juillet 1989 sur les groupements d'intérêt économique et de dispositions légales modifiant cette loi

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Considérant les projets de traduction officielle en langue allemande :

- de la loi du 17 juillet 1989 sur les groupements d'intérêt économique,

- de l'article 16 de la loi du 29 juin 1993 modifiant, en ce qui concerne les fusions et les scissions de sociétés, les lois sur les sociétés commerciales, coordonnées le 30 novembre 1935,

- du chapitre VII de la loi du 13 avril 1995 modifiant les lois sur les sociétés commerciales, coordonnées le 30 novembre 1935,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes annexés au présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de la loi du 17 juillet 1989 sur les groupements d'intérêt économique,

- de l'article 16 de la loi du 29 juin 1993 modifiant, en ce qui concerne les fusions et les scissions de sociétés, les lois sur les sociétés commerciales, coordonnées le 30 novembre 1935,

- du chapitre VII de la loi du 13 avril 1995 modifiant les lois sur les sociétés commerciales, coordonnées le 30 novembre 1935.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 29 février 1996.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Bijlage 1 - Annexe 1

MINISTERIUM DER JUSTIZ

17. JULI 1989: — Gesetz über die wirtschaftlichen Interessenvereinigungen

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - § 1 - Die wirtschaftliche Interessenvereinigung - nachstehend "Vereinigung" genannt - ist eine Vereinigung, die durch Vertrag von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet wird und deren Zweck ausschließlich darin besteht, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln und die Ergebnisse dieser Tätigkeit, mit der die Tätigkeit der wirtschaftlichen Interessenvereinigung im Zusammenhang stehen und der gegenüber sie von untergeordneter Bedeutung sein muß, zu verbessern oder zu steigern.

Die Vereinigung besitzt Rechtspersönlichkeit.

§ 2 - Nationale öffentliche Kreditinstitute dürfen unbeschadet der Sonderbestimmungen, die auf sie zutreffen, nur mit Zustimmung der nationalen Aufsichtsminister Mitglied einer Vereinigung werden.

Art. 2 - § 1 - Der Vereinigung ist es nicht erlaubt,

1. sich unmittelbar oder mittelbar in die Ausübung der Tätigkeit ihrer Mitglieder einzumischen, es sei denn zur Verfolgung ihres eigenen Zwecks,
2. unmittelbar oder mittelbar aus gleich welchem Grund Aktien oder Gesellschaftsanteile - gleich welcher Form an einer Handelsgesellschaft oder an einer Handelsgesellschaft kraft Rechtsform zu besitzen,
3. für sich selbst Gewinne anzustreben,
4. Mitglied einer anderen wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zu sein.

§ 2 - Eine aus öffentlichen oder privaten Kreditinstituten bestehende Vereinigung darf nicht von den Vorschriften des Königlichen Erlasses Nr. 185 vom 9. Juli 1935 über die Bankenaufsicht und die Regelung der Ausgabe von Wertpapieren und Effekten, abgeändert durch das Gesetz vom 3. Mai 1967 und das Gesetz vom 30. Juni 1975, abweichen.

Art. 3 - Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 15 haften die Mitglieder der Vereinigung gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten der Vereinigung.

Mitglieder dürfen aufgrund von Verbindlichkeiten der Vereinigung nicht persönlich verurteilt werden, solange keine Verurteilung gegen die Vereinigung ausgesprochen ist.

Art. 4 - Der Gründungsvertrag wird zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische oder privatschriftliche Urkunde aufgesetzt, im letzteren Fall unter Berücksichtigung von Artikel 1325 des Zivilgesetzbuches. Das gleiche gilt für jede vertraglich vereinbarte Abänderung dieses Vertrags.

Ab Vertragsabschluß besitzt die Vereinigung Rechtspersönlichkeit unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 § 5 über die Wirksamkeit der Urkunden der Vereinigung Dritten gegenüber.

Art. 5 - Der Vertrag zur Gründung einer Vereinigung enthält mindestens folgende Angaben:

1. den Namen der Vereinigung,
2. die genaue Angabe des Unternehmensgegenstands der Vereinigung,
3. den Namen, die Vornamen, die Firma, die Rechtsform, den Unternehmensgegenstand, den Wohnsitz oder den Gesellschaftssitz sowie gegebenenfalls die Nummer der Eintragung ins Handelsregister jedes Mitglieds der Vereinigung,
4. die Dauer, für die die Vereinigung errichtet ist, sofern sie nicht unbestimmt ist,
5. die genaue Angabe des Sitzes der Vereinigung,
6. die Bedingungen für die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer,
7. die Art und den Wert der etwaigen Einlagen mit dem Namen oder der Firma der einbringenden Mitglieder,
8. den Ort und den Tag der Mitgliederversammlung,
9. die Modalitäten der Geschäftsführung und der Kontrolle der Vereinigung.

Art. 6 - Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen haften die Gründer den Interessehabenden gegenüber gesamtschuldnerisch:

1. für den Ersatz des Schadens, der die unverzügliche und unmittelbare Folge der Nichtigkeit der Vereinigung oder des Fehlens oder der Unrichtigkeit der in Artikel 5 vorgeschriebenen Angaben ist,
2. für durch Handlungsunfähige eingegangene Verbindlichkeiten.

Art. 7 - § 1 - Der Gründungsvertrag wird auf Kosten der Vertragspartner gemäß den in den Paragraphen 2 und 3 vorgesehenen Modalitäten auszugsweise bekanntgemacht.

Der Auszug enthält:

- a) die in Artikel 5 Nr. 1 bis 8 erwähnten Angaben,
- b) gegebenenfalls die Klausel, die ein neues Mitglied von der Haftung für Verbindlichkeiten befreit, die vor seinem Beitritt entstanden sind,
- c) gegebenenfalls die Klausel, durch die ein oder mehrere Geschäftsführer ermächtigt werden, die Vereinigung allein, gemeinschaftlich oder kollegial zu vertreten.

Für authentische Urkunden wird der Auszug von den Notaren unterschrieben; für privatschriftliche Urkunden von allen gesamtschuldnerischen Mitgliedern oder nur von einem, das von den anderen eigens dazu bevollmächtigt wurde.

§ 2 - Die Vertragsauszüge werden binnen fünfzehn Tagen nach dem Datum der Ausfertigung der definitiven Urkunden bei der Kanzlei des Handelsgerichts hinterlegt, in dessen Bereich die Vereinigung ihren Sitz hat.

Für ausländische wirtschaftliche Interessenvereinigungen erfolgt die Hinterlegung bei der Kanzlei des Handelsgerichts, in dessen Bereich die Vereinigung eine Niederlassung in Belgien hat.

Zusammen mit den für die Bekanntmachung bestimmten Auszügen wird eine Ausfertigung oder ein Duplikat der Verträge hinterlegt.

Den Verträgen als Anlagen beigefügte authentische oder privatschriftliche Vollmachten werden in einer Ausfertigung oder im Original mit den Verträgen hinterlegt, auf die sie sich beziehen.

§ 3 - Bei der Hinterlegung der in § 2 erwähnten Urkunden muß jede Vereinigung ihre Eintragung in das Register beantragen, das beim Handelsgericht angelegt wird, in dessen Bereich sie ihren Sitz hat, oder, wenn es sich um eine ausländische Vereinigung handelt, in dessen Bereich die Vereinigung eine Niederlassung in Belgien hat.

Der König bestimmt die Form und die Bedingungen der Eintragung und ihrer Löschung und der Bekanntmachung dieser Vorgänge.

Die in Ausführung von § 2 hinterlegten Unterlagen werden zu der Akte gelegt, die für jede dieser Vereinigungen bei der Kanzlei geführt wird.

Der König bestimmt die Modalitäten der Zusammenstellung der Akte. Er kann vorsehen, daß Unterlagen, die zu der Akte gelegt werden, nach der von Ihm festgelegten Frist reproduziert werden dürfen, sei es in Form von Fotokopien, Mikrokopien oder in irgendeiner anderen von Ihm bestimmten Form. Diese Abschriften haben die gleiche Beweiskraft wie die hinterlegten Unterlagen, mit denen sie unter den von Ihm festgelegten Bedingungen ausgetauscht werden dürfen.

Jeder kann die hinterlegten Unterlagen in bezug auf eine bestimmte Vereinigung kostenlos einsehen und - auch per Post - eine vollständige Abschrift oder eine Abschrift von Auszügen erhalten, ohne andere Kosten als die Kanzleigebühren zahlen zu müssen. Diese Abschriften werden beglaubigt, es sei denn, der Antragsteller verzichtet auf diese Formalität.

§ 4 - Die Bekanntmachung erfolgt in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt*.

Sie muß zur Vermeidung eines Schadenersatzes zu Lasten der Beamten, denen das Versäumnis oder die Verspätung zuzuschreiben ist, binnen fünfzehn Tagen nach der Hinterlegung erfolgen.

Der König bestimmt die Beamten, die die Urkunden oder Auszüge entgegennehmen, sowie die Form und die Bedingungen der Hinterlegung und Bekanntmachung.

§ 5 - Die Urkunden der Vereinigung sind Dritten gegenüber erst ab dem Tag ihrer Bekanntmachung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* wirksam, es sei denn, die Vereinigung beweist, daß diese Dritten bereits vorher davon Kenntnis hatten.

Dritte können jedoch Urkunden geltend machen, die noch nicht bekanntgemacht worden sind.

Für Handlungen, die vor dem sechzehnten Tag nach der Bekanntmachung vorgenommen worden sind, sind diese Urkunden Dritten gegenüber, die beweisen, daß sie unmöglich davon Kenntnis hatten, nicht wirksam.

Bei Unstimmigkeit zwischen dem hinterlegten Text und dem, der in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* bekanntgemacht wird, ist letzterer Dritten gegenüber nicht wirksam. Diese Dritten können ihn jedoch geltend machen, es sei denn, die Vereinigung beweist, daß sie von dem hinterlegten Text Kenntnis hatten.

§ 6 - Eine Klage, die von einer Vereinigung erhoben wird, deren Gründungsurkunde nicht gemäß den vorhergehenden Paragraphen hinterlegt worden ist, ist unzulässig.

Art. 8 - § 1 - Gemäß der in Artikel 7 bestimmten Weise werden hinterlegt und bekanntgemacht:

1. Urkunden zur Abänderung der in Artikel 5 Nr. 1 bis 8 erwähnten Bestimmungen des Gründungsvertrags,
2. die Klausel, die ein neues Mitglied von der Haftung für Verbindlichkeiten befreit, die vor seinem Beitritt entstanden sind, wenn diese Klausel gemäß Artikel 15 Absatz 2 im Rechtsakt über seine Aufnahme steht,
3. der Auszug aus den Urkunden über die Bestellung und das Ausscheiden aus dem Amt des oder der Geschäftsführer,
4. der Auszug aus den Urkunden über die Bestellung und das Ausscheiden aus dem Amt des oder der Liquidatoren,
5. der Auszug aus den Urkunden zur Festlegung des Liquidationsverfahrens und der Befugnisse der Liquidatoren, sofern diese Befugnisse nicht ausschließlich und ausdrücklich im vorliegenden Gesetz oder im Vertrag bestimmt sind,
6. der Beschluß der Vereinigungsmitglieder, der die Auflösung der Vereinigung ausspricht,
7. der Auszug aus der rechtskräftigen oder einstweilen vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, die die Auflösung oder die Nichtigkeit der Vereinigung oder die Nichtigkeit der Abänderungen des Gründungsvertrags ausspricht, sowie der Auszug aus der gerichtlichen Entscheidung, die das obenerwähnte einstweilen vollstreckbare Urteil abändert.

§ 2 - Anlaß zu einer von den zuständigen Organen der Vereinigung unterschriebenen Erklärung geben:

1. die Auflösung der Vereinigung aufgrund des Ablaufs der festgelegten Bestehensdauer oder aus irgendeinem anderen Grund,
2. der Tod einer der in § 1 Nr. 3 und 4 erwähnten Personen,
3. die Handlungsunfähigkeit eines der Vereinigungsmitglieder.

Diese Erklärungen werden gemäß Artikel 7 hinterlegt und bekanntgemacht.

§ 3 - Gemäß der in Artikel 7 bestimmten Weise werden hinterlegt:

1. Urkunden, die Bestimmungen des Gründungsvertrags abändern und nicht auszugsweise in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* bekanntgemacht werden müssen,
2. Urkunden, die laut vorliegendem Gesetz bei der Kanzlei des Handelsgerichts hinterlegt werden müssen,
3. nach jeder Abänderung des Gründungsvertrags, der angepaßte vollständige Text dieses Vertrags.

Der Gegenstand der Urkunden, deren Hinterlegung durch vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben ist, wird in Form eines Vermerks gemäß den vorhergehenden Artikeln in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* bekanntgemacht.

§ 4 - Urkunden und Angaben, deren Bekanntmachung durch die vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben ist, sind unter den in Artikel 7 § 5 vorgesehenen Bedingungen Dritten gegenüber wirksam.

Art. 9 - § 1 - Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Veröffentlichungen, Briefe, Bestellscheine und sonstige Unterlagen, die von einer Vereinigung ausgehen, müssen folgendes angeben:

1. den Namen der Vereinigung,
2. den voll ausgeschriebenen Vermerk "wirtschaftliche Interessenvereinigung" oder die Abkürzung "WIV", gut lesbar sofort vor oder nach dem Namen,
3. die genaue Angabe des Sitzes der Vereinigung,
4. die Wörter "Register der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen" oder die Anfangsbuchstaben "RWIV", die Angabe des Sitzes des Handelsgerichts, wo die Eintragung vorgenommen worden ist, und die Eintragsnummer.

§ 2 - Wer für eine Vereinigung an einer Urkunde beteiligt ist, die gegen die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen verstößt, kann in dem Maße, wie Dritte dadurch Schaden erleiden, für die darin durch die Vereinigung eingegangenen Verbindlichkeiten persönlich haftbar gemacht werden.

Art. 10 - Der Name der Vereinigung muß sich von den Namen aller Gesellschaften, Vereinigungen oder europäischen oder nationalen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen unterscheiden. Besteht Gleichheit oder eine Ähnlichkeit, die zu nachteiliger Verwirrung führt, so kann jeder Interessehabende den Namen ändern lassen und gegebenenfalls Schadenersatz fordern.

Art. 11 - § 1 - Im Vertrag kann die Verpflichtung für die Mitglieder oder für einige von ihnen vorgesehen werden, Geld, Sachwerte oder Fachkenntnisse einzubringen.

Wenn eine Einlage keine Geldeinlage ist, wird vor Errichtung der Vereinigung ein Betriebsrevisor von den Gründern bestimmt. Der Revisor erstattet Bericht, insbesondere über die Beschreibung jeder Sacheinlage und über die angewandten Bewertungsmethoden.

Das Heranziehen eines Revisors ist ebenfalls erforderlich für jede spätere Einlage, die keine Geldeinlage ist.

Der Bericht des Revisors wird gemäß Artikel 8 bei der Kanzlei des Handelsgerichts hinterlegt.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß kann der König Kategorien von Vereinigungen bestimmen, die von der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Formalität freigestellt sind.

Die Mitglieder der Vereinigung tragen jährlich dazu bei, den Betrag, um den die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, auszugleichen, und zwar in dem im Gründungsvertrag vorgesehenen Verhältnis oder mangels vertraglicher Bestimmungen zu gleichen Teilen.

§ 2 - Scheidet eines der Mitglieder aus der Vereinigung aus, ohne daß die Vereinigung sich deswegen auflöst, findet zwecks Bestimmung seiner Rechte und Verpflichtungen eine Bewertung des Vermögens der Vereinigung statt. Das einbringende Mitglied hat unter Abzug von dem, was es der Vereinigung schuldet, mindestens Anrecht auf die Zurückerstattung seiner Einlagen, entweder in natura oder im Gegenwert dieser Einlagen.

§ 3 - Außer bei gegenteiliger Bestimmung des Vertrags nimmt ein Betriebsrevisor die Bewertung des Vermögens zum Zeitpunkt des Ereignisses vor, das zum Verlust der Mitgliedschaft geführt hat. Der Betriebsrevisor wird von den Parteien im gemeinsamen Einvernehmen gewählt; in Ermangelung einer Einigung wird er auf Antrag der Partei, die als erste die Initiative ergreift, vom Präsidenten des Handelsgerichts, in dessen Bereich die Vereinigung ihren Sitz hat, bestimmt. Gegen die Entscheidung des Präsidenten ist kein Rechtsmittel möglich.

Art. 12 - § 1 - Die Vereinigung wird von einer oder mehreren natürlichen Personen verwaltet, die Mitglied der Vereinigung sind oder nicht.

Der oder die Geschäftsführer werden im Gründungsvertrag oder durch Beschluß der Gesamtheit der Vereinigungsmitglieder bestimmt.

Gibt es mehrere Geschäftsführer, bilden sie ein Kollegium, das auf die im Vertrag bestimmte Weise oder, in Ermangelung diesbezüglicher Bestimmungen, nach den üblichen Regeln der beschließenden Versammlungen beschließt.

Ungeachtet jeglicher gegenteiliger Bestimmung des Vertrags kann jedes Mitglied eine Klage auf Abberufung eines Geschäftsführers wegen rechtmäßiger Gründe bei Gericht einreichen.

§ 2 - Jeder Geschäftsführer vertritt die Vereinigung Dritten gegenüber und vor Gericht sowohl als Kläger als auch als Beklagter.

Im Vertrag können die Befugnisse der Geschäftsführer eingeschränkt werden. Diese Einschränkungen sind Dritten gegenüber nicht wirksam, auch wenn sie bekanntgemacht worden sind.

Im Vertrag können jedoch ein oder mehrere Geschäftsführer ermächtigt werden, die Vereinigung allein, gemeinschaftlich oder kollegial zu vertreten. Diese Klausel ist unter den in Artikel 7 vorgesehenen Bedingungen Dritten gegenüber wirksam.

Die Vereinigung ist durch Handlungen der Geschäftsführer gebunden, auch wenn diese Handlungen über den Unternehmensgegenstand hinausgehen, es sei denn, die Vereinigung beweist, daß dem Dritten bekannt war oder daß er aufgrund der Umstände nicht in Unkenntnis der Tatsache sein konnte, daß die Handlung über diesen Unternehmensgegenstand hinausging; die alleinige Bekanntmachung der Satzung reicht jedoch als Nachweis hierfür nicht aus.

§ 3 - Die Geschäftsführer haften der Vereinigung gegenüber gesamtschuldnerisch für Fehler, die sie in der Ausführung ihres Auftrags begangen haben, auch wenn sie die ihnen obliegenden Aufgaben untereinander verteilt haben. Ihre Haftung wird wie in Sachen Vollmacht beurteilt.

Für Schaden, der aufgrund von Verstößen gegen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder des Vertrags entsteht, haften sie Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch.

Was Verstöße anbelangt, an denen sie nicht teilhatten, werden sie nur von ihrer Haftung befreit, sofern ihnen kein Verschulden zur Last gelegt werden kann und sie diese Verstöße bei der ersten Mitgliederversammlung, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben, angezeigt haben.

§ 4 - In Urkunden, die die Vereinigung binden, muß vor oder sofort nach der Unterschrift der Geschäftsführer angegeben werden, in welcher Eigenschaft sie handeln.

Art. 13 - § 1 - Die Gesamtheit der Mitglieder der Vereinigung bildet die Versammlung. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr am Ort und am Tag, die im Vertrag vorgesehen sind, zusammen. In den Einladungen wird die Tagesordnung angegeben; sie werden den Mitgliedern mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung per Einschreiben zugeschickt.

Die Versammlung muß auf Antrag eines Geschäftsführers oder eines Mitglieds der Vereinigung einberufen werden.

§ 2 - Außer bei gegenteiliger Bestimmung des Vertrags verfügt die Versammlung über die größtmöglichen Befugnisse, um alle Beschlüsse zu fassen oder alle Handlungen vorzunehmen, die für die Verwirklichung des Unternehmensgegenstands der Vereinigung notwendig oder nützlich sind. Auf jeden Fall ist nur sie befugt, Beschlüsse hinsichtlich der Abänderung des Gründungsvertrags, der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern, der vorzeitigen Auflösung der Vereinigung oder ihrer Verlängerung zu fassen und den Jahresabschluß zu verabschieden, den ihr der oder die Geschäftsführer gemäß Artikel 14 vorlegen.

Die Mitglieder der Vereinigung können folgende Beschlüsse nur einstimmig fassen:

- a) Änderung des Unternehmensgegenstands der Vereinigung,
- b) Änderung der Stimmenzahl jedes Mitglieds,
- c) Änderung der Bedingungen für die Beschlußfassung,
- d) Verlängerung der Dauer der Vereinigung über den im Gründungsvertrag festgelegten Zeitpunkt hinaus,
- e) Änderung des Anteils jedes Mitglieds oder bestimmter Mitglieder an der Finanzierung der Vereinigung,
- f) Änderung jeder anderen Verpflichtung eines Mitglieds, es sei denn, im Gründungsvertrag wird etwas anderes bestimmt,
- g) im vorliegenden Absatz nicht vorgesehene Abänderungen des Gründungsvertrags, es sei denn, im Vertrag wird etwas anderes bestimmt.

In den Fällen, in denen im vorliegenden Gesetz nicht vorgesehen ist, daß die Beschlüsse einstimmig gefaßt werden müssen, und unbeschadet des Artikels 16 können im Gründungsvertrag Bedingungen in bezug auf Beschlußfähigkeit und Mehrheit festgelegt werden, die für alle oder bestimmte Beschlüsse gelten sollen. Enthält der Vertrag keine Bestimmungen, so werden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

§ 3 - Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Gründungsvertrag können bestimmten Mitgliedern je nach Umfang ihrer Einlagen jedoch mehrere Stimmen unter der Bedingung gewährt werden, daß keiner von ihnen die absolute Stimmenmehrheit besitzt.

Art. 14 - § 1 - Jedes Jahr stellen der oder die Geschäftsführer den Jahresabschluß auf. Dieser Jahresabschluß wird gemäß dem Gesetz vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluß der Unternehmen und seinen Ausführungserlassen, insofern die Vereinigung ihnen unterliegt, und gemäß den auf sie anwendbaren besonderen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen aufgestellt.

Der Jahresabschluß wird der Versammlung binnen einer Frist von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres zur Verabschiedung vorgelegt. Zu diesem Zweck werden die obenerwähnten Unterlagen mindestens fünfzehn Tage vor dem Datum der Versammlung den Mitgliedern zugestellt.

Spätestens dreißig Tage nach der Verabschiedung werden der Jahresabschluß und eine Unterlage mit Name, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des oder der amtierenden Geschäftsführer gemäß Artikel 8 § 3 durch den oder die Geschäftsführer hinterlegt und bekanntgemacht.

§ 2 - Mitglieder, die nicht Geschäftsführer sind, haben das Recht, während mindestens fünfzehn Tagen vor dem Datum der Versammlung am Sitz der Vereinigung Bücher und Unterlagen einzusehen und davon eine Abschrift zu erhalten.

§ 2bis - Die Kontrolle der Geschäftsführung geschieht unter den im Gründungsvertrag vorgesehenen Bedingungen.

Wenn ein Mitglied der Vereinigung selbst der gesetzlichen Kontrolle der Buchungsbelege unterliegt, müssen ein oder mehrere Betriebsrevisoren mit der Kontrolle der Finanzlage, des Jahresabschlusses und der Satzungsmaßigkeit der im Jahresabschluß anzugebenden Verrichtungen beauftragt werden.

Die Artikel 64 § 1 Absatz 2 bis 5, 64 § 2 Absatz 2, 64bis, 64ter Absatz 1, 3, 4 und 5, 64quater, 64quinquies, 64sexies, 64septies, 64octies und 65 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 und Absatz 2 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften sind anwendbar in Sachen Bestellung, Auftrag, Verantwortlichkeit und Abberufung des oder der Revisoren.

§ 3 - Der Greffier des Handelsgerichts übermittelt der Belgischen Nationalbank eine Abschrift der in § 1 erwähnten Unterlagen. Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten dieser Übermittlung.

§ 4 - Die durch das Gesetz vom 24. März 1978 in die am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften eingefügten Artikel 177bis und 177ter Absatz 2 und ihre Ausführungserlasse sind auf die in § 1 erwähnten Unterlagen anwendbar.

Art. 15 - Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Aufnahme eines neuen Mitglieds sind nur möglich, wenn es im Vertrag vorgesehen ist und die Bedingungen dafür im Vertrag festgelegt sind.

Jedes neue Mitglied haftet gemäß Artikel 3 für die Verbindlichkeiten der Vereinigung. Durch eine ausdrückliche Klausel des Gründungsvertrags oder des Rechtsakts über seine Aufnahme kann es jedoch von der Haftung für Verbindlichkeiten befreit werden, die vor seinem Beitritt entstanden sind. Damit diese Bestimmung Dritten und der Vereinigung gegenüber wirksam ist, muß sie gemäß Artikel 7 bekanntgemacht werden.

Wer die Mitgliedschaft verliert und im Todesfall die Erben, sofern sie nicht selbst als Mitglied aufgenommen sind, haften nicht für Verbindlichkeiten, die die Vereinigung ab dem Tag der Bekanntmachung der vorerwähnten Ereignisse einget.

Art. 16 - Die Gründe und die Modalitäten des Ausschlusses von Mitgliedern werden im Vertrag festgelegt.

Ist diesbezüglich nichts im Vertrag vorgesehen, darf ein Mitglied nur aufgrund einer auf Antrag der Generalversammlung getroffenen Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn dieses Mitglied grob gegen seine Pflichten verstößt oder die Arbeit der Vereinigung ernstlich stört. Das Mitglied, dessen Ausschluß vorgeschlagen wird, darf an der diesbezüglichen Abstimmung nicht teilnehmen.

Art. 17 - Außer bei gegenteiliger Bestimmung des Vertrags besteht die Vereinigung bei Ausschluß eines Mitglieds zwischen den übrigen Mitgliedern fort, und zwar unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen oder, in deren Ermangelung, unter den von der Versammlung gemäß den Regeln für Vertragsabänderungen festgelegten Bedingungen.

Art. 18 - § 1 - Die Nichtigkeit einer Vereinigung muß durch eine gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden.

Die Nichtigkeit wird ab dem Zeitpunkt der Entscheidung, die sie ausspricht, wirksam.

Dritten gegenüber ist sie jedoch erst ab der durch Artikel 8 § 1 Nr. 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Entscheidung und unter den in Artikel 7 vorgesehenen Bedingungen wirksam.

§ 2 - Paragraph 1 ist auf die Nichtigkeit von vertraglich vereinbarten Abänderungen anwendbar, die in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 im Vertrag vorgenommen worden sind.

§ 3 - Wenn die Lage der Vereinigung in Ordnung gebracht werden kann, muß das mit der Sache befaßte Gericht eine Frist dazu gewähren.

Art. 19 - Die gemäß Artikel 18 durch eine gerichtliche Entscheidung ausgesprochene Nichtigkeit einer wirtschaftlichen Interessenvereinigung hat - wie bei einer Auflösung - die Liquidation der Vereinigung zur Folge.

Die Nichtigkeit als solche beeinträchtigt nicht die Rechtsgültigkeit der Verbindlichkeiten der Vereinigung oder der Verbindlichkeiten, die ihr gegenüber eingegangen worden sind, unbeschadet der Folgen der Tatsache, daß sie sich in Liquidation befindet.

Wenn die Nichtigkeit aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 ausgesprochen wird, bestellt das Gericht die Liquidatoren und legt es das Liquidationsverfahren fest.

In den anderen Fällen der Nichtigkeit der Vereinigung oder der Auflösung durch gerichtliche Entscheidung kann das Gericht die Liquidatoren bestellen und das Liquidationsverfahren festlegen.

- **Art. 20** - Die wirtschaftliche Interessenvereinigung wird aufgelöst:
1. wenn der Unternehmensgegenstand verwirklicht oder erloschen ist,
 2. wenn die Dauer, für die die Vereinigung errichtet ist, abgelaufen ist,
 3. aufgrund des gemäß Artikel 13 gefaßten Beschlusses ihrer Mitglieder,
 4. infolge einer gerichtlichen Entscheidung, die auf Antrag eines Mitglieds ausgesprochen wird, wenn zwischen den Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern ein so schlechtes Einvernehmen besteht, daß dadurch die Arbeit der Organe der Vereinigung verhindert wird, oder aus irgendeinem anderen wichtigen Grund,
 5. durch die Unfähigkeit, den Tod, die Auflösung, den Konkurs oder den Austritt eines Mitglieds der Vereinigung, es sei denn, im Vertrag wird etwas anderes bestimmt; in diesem Fall besteht die Vereinigung zwischen den übrigen Mitgliedern fort, und zwar unter diesen im Vertrag bestimmten Bedingungen oder, in deren Ermangelung, unter den Bedingungen, die diese Mitglieder festlegen, wobei sie gemäß den Regeln für Vertragsabänderungen beschließen,
 6. wenn sie nur noch aus einem Mitglied besteht.

Art. 21 - Die Auflösung einer Vereinigung kann entweder auf Antrag einer Partei mit berechtigtem Interesse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen werden, oder aber auf Gesuch der Staatsanwaltschaft, wenn der Unternehmensgegenstand oder die Tätigkeit der Vereinigung den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 nicht entspricht.

Art. 22 - § 1 - Die Auflösung der Vereinigung und die Namen der Liquidatoren werden unter den in Artikel 7 vorgesehenen Bedingungen bekanntgemacht.

§ 2 - Es wird davon ausgegangen, daß die Vereinigung nach ihrer Auflösung zum Zweck der Liquidation fortbesteht.

Auf allen von der aufgelösten Vereinigung ausgehenden Schriftstücken wird angegeben, daß sie sich in Liquidation befindet.

Art. 23 - § 1 - Die Versammlung legt das Liquidationsverfahren fest und bestellt den oder die Liquidatoren, sofern im Vertrag diesbezüglich nichts bestimmt ist.

Gibt es mehrere Liquidatoren, bilden sie ein Kollegium, das auf die im Vertrag bestimmte Weise oder, in Ermangelung diesbezüglicher Bestimmungen, nach den üblichen Regeln der beschließenden Versammlungen beschließt.

§ 2 - Wenn keine Liquidatoren bestellt werden, gelten der oder die Geschäftsführer Dritten gegenüber als Liquidatoren.

§ 3 - Außer bei gegenteiligen Bestimmungen des Vertrags oder der Bestellsurkunde dürfen die Liquidatoren für die Vereinigung sowohl als Kläger als auch als Beklagter gerichtliche Schritte unternehmen, alle Zahlungen entgegennehmen, mit oder ohne Quittung Aufhebung gewähren, alle Effekten in Geld umsetzen, Handelspapiere indossieren, in Streitfällen Vergleiche oder Kompromisse schließen. Sie können unbewegliche Güter im Wege einer öffentlichen Versteigerung veräußern, wenn sie die Veräußerung für erforderlich erachten, um die Verbindlichkeiten der Vereinigung zu begleichen.

Sie dürfen, jedoch nur mit Zustimmung der Generalversammlung der Mitglieder, die Tätigkeit der Vereinigung bis zu ihrer Liquidation weiter ausüben, Darlehen aufnehmen, um Verbindlichkeiten der Vereinigung zu begleichen, Handelspapiere ausstellen, Güter der Vereinigung hypothekarisch belasten oder verpfänden und ihre unbeweglichen Güter - auch freihändig - veräußern.

§ 4 - Die Liquidatoren dürfen von den Mitgliedern die Zahlung der Beträge verlangen, die sie sich der Vereinigung zu zahlen verpflichtet hatten und die die Liquidatoren für erforderlich erachten, um die Verbindlichkeiten zu begleichen und die Liquidationskosten zu bestreiten.

§ 5 - Unbeschadet der Rechte der bevorrechtigten Gläubiger begleichen die Liquidatoren alle Verbindlichkeiten der Vereinigung proportional und ohne Unterscheidung zwischen fälligen Verbindlichkeiten und nicht fälligen Verbindlichkeiten, jedoch abzüglich des Diskonts, was letztere betrifft.

Sie dürfen jedoch auf eigene Verantwortung zuerst die fälligen Schulden begleichen, sofern die Aktiva die Passiva bedeutend übersteigen oder befristete Schuldforderungen ausreichend gesichert sind, vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, sich an das Gericht zu wenden.

Nach Zahlung oder Hinterlegung der für das Begleichen der Verbindlichkeiten notwendigen Beträge kommen die Liquidatoren den Bestimmungen von Artikel 11 § 2 nach und schütten den Aktivüberschuß an die Mitglieder aus gemäß den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen oder, in Ermangelung solcher Bestimmungen, zu gleichen Teilen.

§ 6 - Sowohl Dritten als auch Mitgliedern der Vereinigung gegenüber haften die Liquidatoren für die Ausführung ihres Auftrags und für Fehler in ihrer Geschäftsführung.

§ 7 - Jedes Jahr werden die Ergebnisse der Liquidation mit Angabe der Gründe, weshalb die Liquidation noch nicht beendet ist, der Versammlung vorgelegt.

§ 8 - Nach Beendigung der Liquidation erstatten die Liquidatoren der Versammlung Bericht und legen unter Vorlage der erforderlichen Schriftstücke Rechenschaft ab. Die Versammlung befindet über die Geschäftsführung der Liquidatoren.

§ 9 - Die Beendigung der Liquidation wird gemäß den Vorschriften von Artikel 7 bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung umfaßt im übrigen:

1. die Angabe des von der Versammlung bestimmten Ortes, an dem Bücher und Unterlagen hinterlegt und mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden müssen.
2. die Angabe der zur Hinterlegung der Beträge und Wertpapiere getroffenen Maßnahmen, die Gläubigern oder Mitgliedern zustehen, jedoch nicht übergeben werden konnten.

Art. 24 - In fünf Jahren verfahren:

1. Ansprüche gegen Mitglieder der Vereinigung oder ihre Berechtigten, zu rechnen ab der Bekanntmachung des Verlusts ihrer Mitgliedschaft, ab der Bekanntmachung eines Auflösungsbeschlusses oder ab dem Ablauf der vertraglich festgelegten Dauer,

2. Ansprüche gegen die Liquidatoren als solche, zu rechnen ab der Bekanntmachung der Beendigung der Liquidation,

3. Ansprüche gegen die Geschäftsführer oder die Liquidatoren wegen ihrer Amtshandlungen, zu rechnen ab dem Zeitpunkt dieser Amtshandlungen oder, sofern sie arglistig verheimlicht worden sind, ab der Entdeckung dieser Amtshandlungen.

Art. 25 - Ein öffentlicher Aufruf im Hinblick auf die Teilnahme an einer Vereinigung ist verboten.

Die Vereinigung darf keine Anleihe durch Ausgabe von Obligationen aufnehmen.

Art. 26 - Die Artikel über die Bekanntmachung der Urkunden und des Jahresabschlusses und Artikel 9 sind auf ausländische wirtschaftliche Interessenvereinigungen anwendbar, die in Belgien eine Zweigniederlassung oder irgendeine Geschäftsstelle errichten.

Personen, die mit der Geschäftsführung einer Niederlassung in Belgien beauftragt sind, haften Dritten gegenüber, als ob sie eine belgische Vereinigung verwalten würden.

Art. 27 - Unternehmen, die über einen Betriebsrat verfügen und Mitglied einer wirtschaftlichen Interessenvereinigung sind, sind verpflichtet, ihrem Betriebsrat Informationen über die Vereinigung, der sie angehören, zu erteilen, und zwar so wie diese Informationen in den Artikeln 5, 8, 11 und 14 des Königlichen Erlasses vom 27. November 1973 zur Regelung der den Betriebsräten zu erteilenden wirtschaftlichen und finanziellen Informationen bestimmt sind.

KAPITEL II — Steuerrechtliche Bestimmungen

Art. 28 - Artikel 159 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren wird wie folgt abgeändert:

A) In Nr. 11, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Juli 1989 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, werden zwischen den Wörtern "von Gütern" und "in eine europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" die Wörter "in eine dem Gesetz vom 17. Juli 1989 über die wirtschaftlichen Interessenvereinigungen unterworfenen Vereinigung oder" eingefügt.

B) In Nr. 12, eingefügt durch das Gesetz vom 12. Juli 1989 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, werden zwischen den Wörtern "an die Mitglieder" und "der europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung" die Wörter "der wirtschaftlichen Interessenvereinigung oder" eingefügt.

Art. 29 - In Artikel 18 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1969 zur Einführung des Gesetzbuches über die Mehrwertsteuer, abgeändert durch das Gesetz vom 12. Juli 1989 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, werden die Wörter "und von europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen" durch die Wörter "von wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und von europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen" ersetzt.

Art. 30 - In Abweichung von Artikel 1 wird davon ausgegangen, daß gemäß dem vorliegenden Gesetz errichtete Vereinigungen hinsichtlich der Einkommensteuerpflicht keine Rechtspersönlichkeit besitzen.

Diese Vereinigungen unterliegen als solche dieser Steuerpflicht nicht. Ausgeschüttete oder nicht ausgeschüttete Gewinne oder Erträge und Entnahmen der Mitglieder werden als Gewinne oder Erträge dieser Mitglieder betrachtet und gemäß der auf das jeweilige Mitglied anwendbaren Regelung zu Lasten dieses Mitglieds besteuert.

Es wird davon ausgegangen, daß diese Gewinne oder Erträge den Mitgliedern bei Abschluß des Rechnungsjahres, auf das sie sich beziehen, ausgezahlt oder gewährt werden, wobei der Anteil jedes Mitglieds an den nicht ausgeschütteten Gewinnen oder Erträgen gemäß den Bestimmungen des Vertrags oder mangels vertraglicher Bestimmungen nach Kopfquote festgelegt wird.

KAPITEL III — Strafbestimmungen

Art. 31 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zwei Jahren und einer Geldstrafe von dreihundert Franken bis zehntausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt werden die Gründer einer unter Verstoß gegen die Artikel 1 und 2 errichteten Vereinigung sowie die Mitglieder und der oder die Geschäftsführer, die während des Bestehens der Vereinigung gegen diese Bestimmungen verstoßen.

Art. 32 - Mit einer Geldstrafe von fünfzig Franken bis zehntausend Franken werden belegt:

1. die Gründer einer Vereinigung, die errichtet worden ist, ohne daß die in Artikel 5 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 vorgesehenen Angaben im Vertrag zur Gründung der Vereinigung gemacht worden sind,
2. der oder die Geschäftsführer, die gegen Artikel 14 § 1 verstoßen,
3. die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, die es unterlassen haben, binnen drei Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden sind, die in Artikel 13 vorgesehene Versammlung einzuberufen,
4. wer gegen die Bestimmungen von Artikel 25 verstößt.

Art. 33 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis einem Jahr und mit einer Geldstrafe von fünfzig Franken bis zehntausend Franken werden die Geschäftsführer belegt, die es in betrügerischer Absicht unterlassen haben, den Jahresabschluß gemäß Artikel 14 zu hinterlegen.

Art. 34 - Mit Einschließung und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig Franken bis zweitausend Franken wird belegt, wer in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden eine Fälschung im Jahresabschluß begeht, entweder durch Nachahmung oder Fälschung von Urkunden oder Unterschriften oder durch betrügerische Herstellung oder nachträgliche Einfügung in den Jahresabschluß von Verträgen, Verfügungen, Verbindlichkeiten oder Quittungen oder durch Hinzufügung oder Fälschung von Klauseln, Erklärungen oder Handlungen, die in diesen Urkunden aufgenommen oder festgestellt werden müssen.

Art. 35 - Wer die in Artikel 34 erwähnten gefälschten Urkunden gebraucht, wird bestraft, als hätte er die Fälschung begangen.

Art. 36 - Für die Anwendung der Artikel 33 bis 35 besteht der Jahresabschluß, sobald er den Mitgliedern zur Prüfung vorgelegt worden ist.

Art. 37 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Straftaten.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Juli 1989.

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaftsangelegenheiten
W. CLAES

Der Minister der Justiz
M. WATHELET

Der Minister der Finanzen
Ph. MAYSTADT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
M. WATHELET

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 29 februari 1996.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 29 février 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

Bijlage 2 - Annexe 2

MINISTERIUM DER JUSTIZ

29. JUNI 1993. — Gesetz zur Abänderung der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften hinsichtlich der Gesellschaftsfusionen und -aufspaltungen

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

(...)

Art. 16. Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 1989 über die wirtschaftlichen Interessenvereinigungen wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Absatz 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Spätestens dreißig Tage nach der Verabschiedung werden der Jahresabschluß und eine Unterlage mit Name, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des oder der amtierenden Geschäftsführer durch den oder die Geschäftsführer bei der Belgischen Nationalbank hinterlegt".

2. § 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§ 3 - Artikel 80 Absatz 3 bis 9 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften, abgeändert durch die Gesetze vom 24. März 1978, 5. Dezember 1984 und 18. Juli 1991, ist anwendbar auf die in § 1 erwähnten Unterlagen.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 29. Juni 1993.

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
M. WATHELET

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 29 februari 1996.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 29 février 1996.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE